

## ANLAGEBASISINFORMATIONSBLATT

gem. Art. 23 ECSP-VO

### Solarpark Eyendorf Bestand

Dieses Schwarmfinanzierungsangebot wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bzw. der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) weder geprüft noch genehmigt.

Die Angemessenheit Ihrer Erfahrung und Ihres Wissens wurde nicht zwangsläufig bewertet, bevor Ihnen der Zugang zu dieser Anlage gewährt wurde.

Wenn Sie diese Anlage tätigen, übernehmen Sie alle damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des angelegten Geldes.

#### Risikowarnung

Anlagen in dieses Schwarmfinanzierungsprojekt sind mit Risiken verbunden, einschließlich des Risikos eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des angelegten Geldes. Ihre Anlage ist nicht durch die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Einlagensicherungssysteme geschützt<sup>1</sup>. Ihre Anlage ist auch nicht durch die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme geschützt.

Sie erhalten möglicherweise keine Rendite aus Ihrer Anlage.

Es handelt sich hierbei nicht um ein Sparprodukt, und wir raten Ihnen, nicht mehr als 10 % Ihres Reinvermögens in Schwarmfinanzierungsprojekten anzulegen.

Sie werden die Anlageinstrumente möglicherweise nicht jederzeit verkaufen können. Selbst wenn Sie sie verkaufen können, können Sie doch Verluste erleiden.

#### Vorvertragliche Bedenkzeit für nicht kundige Anleger

Nicht kundigen Anlegern steht eine Bedenkzeit zu, während der sie ihr Anlageangebot oder die Bekundung ihres Interesses am Schwarmfinanzierungsangebot ohne Begründung und ohne Vertragsstrafe jederzeit widerrufen können.

Die Bedenkzeit beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem das Anlageangebot oder die Interessenbekundung des potenziellen nicht kundigen Anlegers erfolgt, und läuft vier Kalendertage danach ab. Nach Abgabe des Anlageangebots erhält der nicht kundige Anleger per E-Mail die Information, dass die Bedenkzeit begonnen hat und wie der Widerruf erfolgen kann. Der Widerruf kann schriftlich ohne Angabe von Gründen per E-Mail an [info@ev-digitalinvest.de](mailto:info@ev-digitalinvest.de) erfolgen. Im Falle des fristgerechten Widerrufs wird das Anlageangebot nicht berücksichtigt und eine wirksame Zeichnung kommt nicht zustande.

### Überblick über das Schwarmfinanzierungsangebot

<b>Kennung des Angebots</b>	894500FTJRSMAW2DU349 - EVDI1150
<b>Projekträger und Projekttitel</b>	FOX ON Energy 9 GmbH & Co. KG, Solarpark Eyendorf Bestand
<b>Art des Angebots und Art des Instruments</b>	Kapitalaufnahme in Form von Darlehen
<b>Zielbetrag</b>	2.000.000,00 EUR
<b>Frist</b>	03.01.2025

### Teil A: Informationen über den/die Projekträger und das Schwarmfinanzierungsprojekt

	<b>PROJEKTRÄGER UND SCHWARMFINANZIERUNGSPROJEKT</b>
	<b>Identität:</b> FOX ON Energy 9 GmbH & Co. KG, Hamburg, Deutschland, Amtsgericht Hamburg, HRA 131566
	<b>Rechtsform:</b> Kommanditgesellschaft
	<b>Kontaktdaten:</b> Große Elbstr. 61, D- 22767 Hamburg; Tel.: +49 238 311 350; E-Mail: <a href="mailto:info@greenfoxenergy.de">info@greenfoxenergy.de</a>
	<b>Eigentumsverhältnisse:</b> Die letzte Änderung der Beteiligungsverhältnisse ist durch den am 28.10.2024 im Handelsregister veröffentlichten Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin (zuvor: Green FOX Energy Verwaltungs GmbH, Hamburg) eingetreten. Die Beteiligungsverhältnisse am Projekträger stellen sich wie folgt dar:  Kommanditistin: FOX ON ENERGY GmbH, Große Elbstraße 61, D-22767 Hamburg, Amtsgericht Hamburg HRB 181717, Einlage 100,00 EUR – Beteiligt zu 100% am Projekträger  Persönlich haftende Gesellschafterin: FOX ON Energy Verwaltungs GmbH, Große Elbstraße 61, D-22767 Hamburg, Amtsgericht Hamburg HRB 189001 - Beteiligt zu 0% am Projekträger
	<b>Management:</b> Vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die FOX ON Energy Verwaltungs GmbH, Hamburg (Amtsgericht Hamburg HRB 189001), diese wiederum vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Tobias Aulich, Hamburg.
b)	<b>VERANTWORTUNG FÜR DIE IN DIESEM ANLAGEBASISINFORMATIONSBLATT ENTHALTENEN INFORMATIONEN</b>

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149).

<sup>2</sup> Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).

	<p>Der Projektträger erklärt, dass seines Wissens keine Informationen ausgelassen wurden oder sachlich irreführend oder unrichtig sind. Der Projektträger ist für die Ausarbeitung dieses Anlagebasisinformationsblatts verantwortlich.</p> <p>Verantwortlich für die in diesem Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen ist der Projektträger, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, der FOX ON Energy Verwaltungs GmbH, Hamburg, diese wiederum vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Tobias Aulich, Hamburg.</p> <p>Die Erklärung der genannten Personen zu ihrer Verantwortung für die in diesem Anlagebasisinformationsblatt enthaltenen Informationen gemäß Artikel 23 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> ist diesem Dokument als Anhang A beigefügt.</p>
c)	<p><b>HAUPTTÄTIGKEITEN DES PROJEKTRÄGERS, ANGEBOTENE PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN DES PROJEKTRÄGERS</b></p> <p>Haupttätigkeit des Projektträgers ist die Anschaffung, Herstellung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Projekten, die Planung und Entwicklung von Erneuerbaren-Energien-Projekten und alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten. Der Projektträger ist berechtigt sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen zu gründen.</p>
d)	<p><b>HYPERLINK ZU DEN JÜNGSTEN JAHRESABSCHLÜSSEN DES PROJEKTRÄGERS</b></p> <p>Der Projektträger wurde erst im Jahr 2024 gegründet und am 05.09.2024 im Handelsregister eingetragen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Anlagenbasisinformationsblatts lag noch kein Jahresabschluss vor.</p>
e)	<p><b>DIE WICHTIGSTEN NACH JAHREN AUFGESCHLÜSSELTEN FINANZWIRTSCHAFTLICHEN ZAHLEN UND KENNZIFFERN DES PROJEKTRÄGERS FÜR DIE LETZTEN DREI JAHRE</b></p> <p>Der Projektträger wurde erst im Jahr 2024 gegründet und am 05.09.2024 im Handelsregister eingetragen. Die wichtigsten finanzwirtschaftlichen Zahlen und Kennziffern des Projektträgers für die letzten drei Jahre liegen daher nicht vor.</p>
f)	<p><b>BESCHREIBUNG DES SCHWARMFINANZIERUNGSPROJEKTS, EINSCHLIESSLICH SEINES ZWECKS UND SEINER HAUPTMERKMALE</b></p> <p>Gegenstand des Projekts ist die Weitergabe der im Rahmen dieses Schwarmfinanzierungsprojektes eingeworbenen Mittel in Form eines insbesondere ggü. der finanzierenden Senior-Bank qualifiziert nachrangigen Gesellschafterdarlehens an die 100%ige Tochtergesellschaft des Projektträgers, die Solarpark Eyendorf GmbH &amp; Co. KG, Hamburg, geschäftsansässig Große Elbstr. 61, D- 22767 Hamburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 125700 („Objektgesellschaft“) zur Realisierung des Immobilienprojekts insbesondere für Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Planungs- und/oder Vertriebsmaßnahmen oder für sonstige Kostenpositionen zur Realisierung einer Photovoltaik-Anlage auf dem ca. 12,4 Hektar großen zusammenhängenden Grundstück in D-21376 Eyendorf (Grundbuch von Eyendorf des Amtsgerichts Winsen, Blatt 454, Gemarkung Eyendorf, Flur 2, Flurstücke 521/13, 518/11 sowie Blatt 530, Gemarkung Eyendorf, Flur 2, Flurstück 523/17) durch die Objektgesellschaft („Solarpark Eyendorf“). Die Fertigstellung und Inbetriebnahme erfolgten im 3. Quartal 2024. Die geplante Laufzeit der Photovoltaik-Anlage beträgt ca. 30 Jahre. Ferner ist die Zahlung der von dem Darlehensnehmer an die Crowd-Investoren zu zahlenden Zinsen sowie der an EV Digital Invest AG zu entrichtenden Vermittlungs- und Servicegebühren Gegenstand dieses Schwarmfinanzierungsprojekts.</p>

**Teil B: Hauptmerkmale des Schwarmfinanzierungsverfahrens und Bedingungen für die Darlehensaufnahme**

a)	<p><b>MINDESTZIELBETRAG DER DARLEHENAUFNAHME IM RAHMEN EINES EINZIGEN SCHWARMFINANZIERUNGSANGEBOTS</b></p> <p>100,00 EUR</p>								
	<p><b>ANZAHL DER VOM PROJEKTRÄGER ODER SCHWARMFINANZIERUNGSDIENSTLEISTER BEREITS DURCHFÜHRTEN (ÖFFENTLICHEN ODER NICHT ÖFFENTLICHEN) ANGBOTE FÜR DIESES SCHWARMFINANZIERUNGSPROJEKT</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art des Angebots und der angebotenen Instrumente</th> <th>Abschlussdatum</th> <th>Betrag der Darlehensaufnahme und Zielbetrag (einschließlich des Gegenwerts in Euro und des Datums des Wechselkurses bei anderen Währungen als Euro)</th> <th>Sonstige zweckdienliche Informationen, sofern zutreffend</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>n/a</td> <td>n/a</td> <td>n/a</td> <td>n/a</td> </tr> </tbody> </table>	Art des Angebots und der angebotenen Instrumente	Abschlussdatum	Betrag der Darlehensaufnahme und Zielbetrag (einschließlich des Gegenwerts in Euro und des Datums des Wechselkurses bei anderen Währungen als Euro)	Sonstige zweckdienliche Informationen, sofern zutreffend	n/a	n/a	n/a	n/a
Art des Angebots und der angebotenen Instrumente	Abschlussdatum	Betrag der Darlehensaufnahme und Zielbetrag (einschließlich des Gegenwerts in Euro und des Datums des Wechselkurses bei anderen Währungen als Euro)	Sonstige zweckdienliche Informationen, sofern zutreffend						
n/a	n/a	n/a	n/a						
b)	<p><b>FRIST FÜR DIE ERREICHUNG DES ZIELBETRAGS DER DARLEHENAUFNAHME</b></p> <p>03.01.2025</p>								
c)	<p><b>INFORMATIONEN ÜBER DIE FOLGEN, FALLS DER ZIELBETRAG DER DARLEHENAUFNAHME NICHT FRISTGERECHT ERREICHT WIRD</b></p> <p>Sollte der Zielbetrag der Darlehensaufnahme nicht fristgerecht erreicht werden und die EV Digital Invest AG, Berlin, das Schwarmfinanzierungsangebot auch nicht nach freiem Ermessen verlängern, wird die bis dahin erzielte Summe an den Projektträger ausbezahlt und das Projekt dennoch umgesetzt. Somit hat es für die Anleger keine Folgen, wenn der Zielbetrag nicht fristgerecht erreicht wird.</p>								
d)	<p><b>HÖCHSTANGEBOTSSUMME, SOFERN SIE SICH VON DEM UNTER BUCHSTABE A GENANNTEN ZIELBETRAG DER DARLEHENAUFNAHME UNTERSCHIEDET</b></p> <p>n/a</p>								
e)	<p><b>HÖHE DER VOM PROJEKTRÄGER FÜR DAS SCHWARMFINANZIERUNGSPROJEKT BEREITGESTELLTEN EIGENMITTEL</b></p> <p>Der Projektträger stellt für das Schwarmfinanzierungsprojekt keine Eigenmittel zur Verfügung. Der mittelbare Mehrheitsgesellschafter des Projektträgers, die Green FOX Energy GmbH, Hamburg, („Mittelbare Mehrheitsgesellschafter“) stellt der Objektgesellschaft für den Solarpark Eyendorf ein Darlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt über mindestens 500.000,00 EUR, dies entspricht 25,00 % des Zielbetrages, zur Verfügung, welches wirtschaftlich mit Eigenmitteln zu vergleichen ist. Darüber hinaus hat der Mittelbare Mehrheitsgesellschafter der Objektgesellschaft für das Schwarmfinanzierungsprojekt ein Darlehen über mindestens 8.600.000,00 EUR zur Verfügung gestellt. Beide Darlehen des Mehrheitsgesellschafters haben aktuell eine Laufzeit bis zum 31.12.2024, jedoch hat sich der Mittelbare Mehrheitsgesellschafter verpflichtet über den 31.12.2024 hinaus für die Dauer des Schwarmfinanzierungsprojektes die 500.000,00 EUR mit qualifiziertem Rangrücktritt der Objektgesellschaft zur Verfügung zu stellen.</p>								

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1).

	Des Weiteren besteht beim Projektträger aktuell eine Verbindlichkeit i.H.v. ca. 1.600.000,00 EUR gegenüber dem Mittelbaren Gesellschafter.
f)	<p><b>ÄNDERUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DES KAPITALS ODER DER DARLEHEN DES PROJEKTTRÄGERS IM ZUSAMMENHANG MIT DEM SCHWARMFINANZIERUNGSANGEBOT</b></p> <p>Durch die Aufnahme von Darlehen in Höhe von bis zu 2.000.000,00 EUR durch den Projektträger und die anschließende Weiterreichung an die Objektgesellschaft strebt diese eine Refinanzierung eines Teils des bestehenden Darlehens des Mittelbare Mehrheitsgesellschafters und somit eine Teilablösung an. Nach der geplanten Aufnahme von Darlehen durch den Projektträger in Höhe von bis zu 2.000.000,00 EUR ist zudem geplant, dass die Objektgesellschaft ein Senior-Darlehen i.H.v. bis zu 6.200.000,00 EUR aufnimmt, um weitere Darlehen des Mittelbare Mehrheitsgesellschafters teilweise abzulösen.</p>

## Teil C: Risikofaktoren

Investitionen in Schwarmfinanzierungsprojekte sind mit Risiken verbunden. Es bestehen allgemeine Risiken, die mit jeder Investition in Schwarmfinanzierungen verbunden sind, sowie besondere Risiken, die abhängig vom konkreten Schwarmfinanzierungsprojekt, dessen Projektträger und dem Schwarmfinanzierungsangebot sind. Im Folgenden sind die Wesentlichen, mit dem Schwarmfinanzierungsangebot verbundenen Risiken dargestellt. Die Reihenfolge der Darstellung entspricht nicht der Höhe eines Risikos oder der Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Risiko realisiert.

### Typ 1 – Projektrisiko

Es besteht das Risiko, dass der angestrebte Betrieb oder Verkauf des Solarparks nicht den Planungen entsprechend umgesetzt werden kann, was unter anderem auf Marktveränderungen, technische Probleme, unerwartete Betriebsstörungen, höhere Wartungs- und Betriebskosten oder Veränderungen im regulatorischen Umfeld zurückzuführen sein könnte.

### Typ 2 – Sektorrisiko

Der Projektträger zählt zum Sektor „Produktion und Verteilung elektrischer Energie“ (entsprechend der Klassifizierung der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006). Zu den spezifischen Risiken dieses Sektors gehören unter anderem negative makroökonomische Entwicklungen, wie Schwankungen bei den Preisen, veränderte Nachfrage nach erneuerbarer Energie sowie politische und regulatorische Veränderungen, die das Marktumfeld beeinflussen können. Solche Faktoren können die Wirtschaftlichkeit des Solarprojekts gefährden. Eine marktweite Verschlechterung der Rahmenbedingungen für Finanzierungen, beispielsweise durch restriktivere Kreditvergabepolitiken der Banken, kann sowohl die Investitions- und Betriebskosten erhöhen und damit die Erträge aus dem Solarpark schmälern als auch zu Absatzschwierigkeiten und/oder einer verringerten Kaufpreiszahlung im Falle eines Verkaufs des Solarparks und damit zu einer geringeren Rückzahlung an die Anleger führen. Fehleinschätzungen im Hinblick auf die Energiepreisentwicklung oder die Nachhaltigkeit von Förderprogrammen können die Einnahmen aus dem Solarpark geringer ausfallen lassen als geplant. Dies betrifft auch potenzielle Änderungen oder Einschränkungen im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die sich negativ auf die Höhe der Einspeisevergütung oder auf Förderbedingungen auswirken könnten. Des Weiteren können Standortfaktoren wie Sonneneinstrahlung, Netzanschlussmöglichkeiten oder lokale Akzeptanz die Leistungsfähigkeit und somit die Rentabilität des Solarparks beeinträchtigen. Negative wirtschaftliche Auswirkungen können auch daraus resultieren, dass die prognostizierten Erlöse aus dem Verkauf des Solarstroms die Betriebs- und Wartungskosten nicht wie vorgesehen decken.

### Typ 3 – Ausfallrisiko

Bei dieser Investition sind die Anleger dem Insolvenzrisiko des Projektträgers ausgesetzt. Dieses Risiko wird von zahlreichen, oft unvorhersehbaren Faktoren beeinflusst, die teilweise auch unabhängig von den Entscheidungen des Projektträgers auftreten können, wie beispielsweise durch Marktveränderungen oder Änderungen in der Gesetzgebung. Daraus resultieren Risiken für die fristgerechte Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen des Projektträgers, insbesondere bezüglich der Rückzahlung des investierten Kapitals und der Zinszahlungen. Dies kann zu verspäteten Zahlungen oder im Falle einer Insolvenz des Projektträgers sogar zum teilweisen oder vollständigen Kapitalverlust führen. Mögliche Ursachen für einen Ausfall sind Veränderungen in der makroökonomischen Situation, Misswirtschaft, fehlende Erfahrung, Betrug, zweckfremde Finanzierung, erfolglose Markteinführung des Produkts oder unzureichender Cashflow.

### Typ 4 - Insolvenzrisiko bei Sicherheiten und Sicherheitengebern:

Die Anleger tragen das Risiko der Verwertbarkeit der gestellten Sicherheiten. Im Falle einer Insolvenz der Sicherheitengeber kann dies zu verspäteten Zahlungen, Zinsausfällen oder zum Verlust des investierten Kapitals führen. Details zu den vereinbarten Sicherheiten und den Sicherheitengebern finden sich in Teil G Punkt c) dieses Dokuments.

### Typ 5 – Risiko niedrigerer, verspäteter oder fehlender Rendite

Aufgrund der in diesem Abschnitt dargestellten Risiken kann die angestrebte Rendite niedriger ausfallen, Zins- und Rückzahlungen verspätet erfolgen oder eine Rendite vollständig ausfallen.

### Typ 6 – Risiko eines Plattformausfalls

Es besteht das Risiko, dass die Plattform der EV Digital Invest AG zeitweise oder dauerhaft nicht erreichbar ist oder ihren Geschäftsbetrieb einstellt. In diesem Fall kann es zu Verzögerungen der Zahlungen an Anleger kommen oder die Kommunikation mit dem Projektträger erschwert sein. EV Digital Invest AG nimmt zu keiner Zeit Gelder der Anleger oder der Projektträger entgegen, sodass ein Plattformausfall keine Auswirkungen auf den Anspruch der Anleger gegen den Projektträger hat.

### Typ 7 – Risiko der mangelnden Liquidität der Investition

Bei der Anlage handelt es sich ein Darlehen an den Projektträger. Der Anspruch ist nicht verbrieft und damit nicht an Handelsplätzen handelbar. Es besteht kein Zweitmarkt für die Anlage. Das eingesetzte Kapital ist damit in der Regel bis zur vertraglich vereinbarten Rückzahlungsfrist gebunden.

### Typ 8 – Umweltrisiken

Umweltrisiken können die Leistungsfähigkeit der Anlage beeinträchtigen. Langfristige klimatische Veränderungen, wie eine Abnahme der Sonneneinstrahlung oder Verschiebungen von Wettermustern, können die Energieerzeugung reduzieren. Kurzfristige Extreme, wie Stürme, Hagel,

Überschwemmungen oder Hitzewellen, stellen ein Risiko für die physische Integrität der Anlage dar und können zu Schäden, erhöhtem Wartungsaufwand oder temporären Betriebsausfällen führen. Darüber hinaus können regulatorische Anforderungen im Bereich des Umwelt- und Artenschutzes zusätzliche Einschränkungen oder Kosten verursachen, beispielsweise durch die Berücksichtigung neuer Schutzauflagen für gefährdete Tierarten, die sich auf das Betriebsgelände ausbreiten könnten, oder durch Maßnahmen zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen während des Betriebs. Diese Faktoren können die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität des Solarparks beeinflussen.

**Typ 9 – Geschäfts- und Marktrisiko**

Es besteht das Risiko, dass sich der geplante Umsatz oder die geplante Rendite nicht wie erwartet entwickeln oder negativ von der Prognose abweichen. Das kann etwa der Fall sein, wenn sich der Markt für Strompreis negativ entwickelt oder die finanzierte Solaranlage in geringerem als kalkulierten Umfang Energie liefert.

**Typ 10 – Risiko mangelnder Handelbarkeit**

Die Investition des Anlegers stellt eine langfristige Überlassung von Kapital dar. Das Darlehen ist endfällig, d.h. das eingesetzte Kapital ist bis zum vereinbarten Rückzahlungsdatum nicht für den Anleger verfügbar. Es besteht kein ordentliches Kündigungsrecht für Anleger. Die Form der Anlage (Ausreichung eines Darlehens durch den Anleger an den Projektträger) gehört keiner Gattung von Finanzprodukten an, die einfach übertragen werden können. Für die Anlage besteht kein etablierter Sekundärmarkt. Es besteht daher das Risiko, dass sich der Anleger nicht oder nur mit erheblichem Aufwand oder Verzögerung aus der Anlage lösen kann.

**Typ 11 – Sonstige Risiken**

Risiken, die teilweise außerhalb der Kontrolle des Projektträgers liegen, wie politische und regulatorische Risiken. Ferner gehören dazu die schnelle technologische Weiterentwicklung im Bereich der Solartechnologie, die dazu führen kann, dass bestehende Anlagen schneller als erwartet an Wert verlieren, wenn effizientere und kostengünstigere Technologien auf den Markt kommen. Der Klimawandel könnte die Vorhersagbarkeit und Stabilität der Sonneneinstrahlung beeinträchtigen und somit direkte Auswirkungen auf die Energieerzeugung haben. Zudem stellen Cybersecurity-Risiken eine zunehmende Bedrohung dar, da Solaranlagen verstärkt auf digitale Steuerungs- und Überwachungstechnologien angewiesen sind und somit anfällig für Cyberangriffe werden, die zu Betriebsunterbrechungen oder Schäden führen können. Die Verfügbarkeit und Preisschwankungen von Rohstoffen, die für die Produktion von Solarmodulen und anderen kritischen Komponenten notwendig sind, können ebenfalls die Produktionskosten beeinflussen. Weiterhin könnten sich Veränderungen in der Verfügbarkeit und den Kosten von Versicherungen für Solaranlagen ergeben, insbesondere in Reaktion auf Naturkatastrophen oder technologische Risiken, was die Betriebskosten erhöhen oder die Deckung im Schadensfall einschränken kann.

**Teil D & E**

*Entfällt.*

**Teil F – Anlegerrechte**

Es besteht kein ordentliches Kündigungsrecht für die Anleger. Das Kapital des Anlegers ist damit bis zum Ende der Laufzeit gebunden. Allerdings ist eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund zulässig, falls der Projektträger erheblich gegen Bestimmungen des Darlehensvertrages verstößt, die es für den Anleger unzumutbar machen, den Vertrag weiterhin aufrechtzuerhalten.

**Teil G: Informationen über Darlehen**

a)	<b>ART, LAUFZEIT UND ANDERE WESENTLICHE BEDINGUNGEN DES DARLEHENS</b> Festverzinsliches Darlehen mit einer Laufzeit bis spätestens zum <b>14.02.2026</b> .
b)	<b>ANWENDBARE ZINSSÄTZE ODER GEGEBENENFALLS SONSTIGE VERGÜTUNGEN FÜR DEN ANLEGER</b> Fester Zinssatz von <b>5,00%</b> pro Jahr, quartalsweise nachschüssig, Berechnungsmethode: Deutsche kaufmännische Berechnungsmethode (30/360)
c)	<b>MASSNAHMEN ZUR RISIKOBEGRENZUNG, EINSCHLIESSLICH SICHERUNGS- ODER GARANTIEGEBERN ODER ANDEREN ARTEN VON SICHERHEITEN</b> <b>Bürgschaft zur Besicherung der Crowd-Anleger</b> in Höhe von 200.000,00 EUR <b>Bürge:</b> FOX ON Energy GmbH, Hamburg, geschäftsansässig Große Elbstraße 61, D-22767 Hamburg
d)	<b>TILGUNGSPLAN FÜR DIE RÜCKZAHLUNG DER DARLEHENSSUMME UND ZAHLUNG DER ZINSEN</b> Das Darlehen hat eine feste Laufzeit, die mit dem Tag der Gutschrift des Darlehens des einzelnen Darlehensgebers, auf dem von dem Projektträger im Darlehensvertrag benannten Zahlungskonto beginnt und mit Ablauf des <b>14.02.2026</b> endet („Festlaufzeit“). Das bedeutet, dass die Festlaufzeit individuell für jeden Darlehensgeber am Tag der Gutschrift seines Darlehensbetrags beginnt. Der Projektträger ist während der Festlaufzeit berechtigt, die Darlehen mit einer Frist von 4 Wochen anteilig zu tilgen oder mit einer ebensolchen Frist ordentlich zu kündigen. Für den Fall, dass der Projektträger während der Festlaufzeit von seinem Recht zur anteiligen Tilgung oder zur ordentlichen Kündigung Gebrauch macht oder der Anleger während der Festlaufzeit aus wichtigem Grund außerordentlich kündigt, ist der Projektträger verpflichtet, dem Anleger in Bezug auf den anteilig getilgten Betrag (im Falle einer anteiligen Tilgung) bzw. in Bezug auf den gesamten ausstehenden Darlehensbetrag (im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Projektträger oder einer außerordentlichen Kündigung durch den Anleger) den vertraglich vereinbarten Festzins gemäß des Darlehensvertrags zu zahlen. Für den Fall, dass der Projektträger von seinem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch macht, ist kein Vorfälligkeitsentgelt geschuldet. Die Zinsen werden quartalsweise nachschüssig und in auf die jeweilige Zinsperiode anfallender anteiliger Höhe, bis zum Ende eines jeden Kalenderquartals zur Zahlung auf das vom Anleger auf der Plattform hinterlegte Bankkonto fällig. Ist die Schwarmfinanzierung sechs Wochen vor dem Ende des jeweiligen Kalenderquartals bereits abgeschlossen, wird die erste Zinszahlung zum Ende dieses Kalenderquartals fällig, anderenfalls wird die erste Zinszahlung zum Ende des nächsten Kalenderquartals fällig. Fällt der Anfang oder das Ende einer Zinsperiode nicht auf den Beginn oder das Ende eines Kalenderquartals, entsteht der Zinsanspruch entsprechend zeitanteilig. Fällt das Ende der Festlaufzeit nicht auf das Ende einer Zinsperiode, sind die bis zum Ablauf der Festlaufzeit aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen zum Ablauf der Festlaufzeit zur Zahlung fällig. Der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Darlehens ist endfällig und wird nach Ablauf der Festlaufzeit unverzüglich zur Zahlung fällig. Der Projektträger ist während der Festlaufzeit nicht zur Leistung von Tilgungszahlungen verpflichtet. Für

	den Fall, dass der Projektträger während der Festlaufzeit von seinem Recht zur anteiligen Tilgung oder ordentlichen Kündigung Gebrauch macht, werden der anteilige bzw. der gesamte ausstehende Darlehensbetrag, die bis dahin aufgelaufenen Zinsen und das Vorfälligkeitsentgelt zum Ablauf der Ankündigungsfrist bzw. Kündigungsfrist zur Zahlung fällig. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Anleger während der Festlaufzeit werden das gesamte ausstehende Darlehen, die bis dahin aufgelaufenen Zinsen und das Vorfälligkeitsentgelt zum Wirksamwerden der Kündigung zur Zahlung fällig. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung durch den Projektträger während der Festlaufzeit wird ein auf das Zahlungskonto gezahlter Darlehensbetrag ohne Zins und Vorfälligkeitsentgelt innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückgezahlt.
e)	<b>JEGLICHER ZAHLUNGSVERZUG DES PROJEKTTRÄGERS BEI DARLEHENSVERTRÄGEN IN DEN LETZTEN FÜNF JAHREN</b> Keiner
f)	<b>BEDIENUNG DES DARLEHENS (EINSCHLIESSLICH FÜR DEN FALL, DASS DER PROJEKTTRÄGER SEINEN VERPFLICHTUNGEN NICHT NACHKOMMT)</b> Die Abwicklung der Rückzahlungen des Projektträgers erfolgt durch die SECUPAY AG, Pulsnitz, geschäftsansässig Goethestraße 6, 01896 Pulsnitz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 27612 ( <b>Secupay</b> ). Die Website lautet <a href="https://secupay.com/">https://secupay.com/</a> . Die Kontaktdaten von Secupay sind: Telefon +49 (0) 35955 75 50 0, E-Mail: <a href="mailto:info@secupay.com">info@secupay.com</a> . Für den Fall von Leistungsstörungen im Verhältnis zum Projektträger enthält der Darlehensvertrag nähere Angaben.

#### Teil H: Gebühren, Informationen und Rechtsmittel

a)	<b>GEBÜHREN UND KOSTEN, DIE DEM ANLEGER IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANLAGE ENTSTEHEN (EINSCHLIESSLICH VERWALTUNGSKOSTEN INFOLGE DER VERÄUSSERUNG VON FÜR SCHWARMFINANZIERUNGSZWECKE ZUGELASSENEN INSTRUMENTEN)</b>		
	<b>Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten</b>	<b>in EUR</b>	<b>in Prozent des Gesamtinvestitionsbetrags</b>
	<b>Einmalig</b>		
	Einstiegskosten	0	0 %
	Ausstiegskosten	0	0 %
	<b>Laufend</b>	0	0 %
	<b>Zusätzlich</b>		
	An die Wertentwicklung gebundene Gebühren/Carried Interest	0	0 %
	Sonstige zusätzliche Kosten	0	0 %
b)	<b>ANGABEN DAZU, WO UND WIE ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER DAS SCHWARMFINANZIERUNGSPROJEKT, DEN PROJEKTTRÄGER UND GEGEBENENFALLS DIE ZWECKGESELLSCHAFT UNENTGELTLICH ANGEFORDERT WERDEN KÖNNEN</b> Weitere Informationen über das Schwarmfinanzierungsprojekt können über folgenden Link der Plattform innerhalb des Projektbereichs abgerufen werden: <a href="https://www.ev-digitalinvest.de/projekte/">https://www.ev-digitalinvest.de/projekte/</a>		
c)	<b>ANGABEN DAZU, AN WEN DER ANLEGER EINE BESCHWERDE ÜBER DIE ANLAGE ODER DAS VERHALTEN DES PROJEKTTRÄGERS ODER DES SCHWARMFINANZIERUNGSDIENSTLEISTERS RICHTEN KANN UND WIE</b> Beschwerden über das Verhalten des Projektträgers oder Schwarmfinanzierungsdienstleisters können Sie per E-Mail an die Adresse <a href="mailto:beschwerde@ev-digitalinvest.de">beschwerde@ev-digitalinvest.de</a> richten. Des Weiteren können Sie das auf der Website bereitgestellte Beschwerdeformular nutzen. Nähere Informationen sind auf folgender Website abrufbar: <a href="https://ev-digitalinvest.de/beschwerde-einreichen">https://ev-digitalinvest.de/beschwerde-einreichen</a> .		

## Anhang A

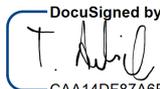
### ERKLÄRUNG ZUR RICHTIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DER ANGABEN IM ANLAGEBASISINFORMATIONSBLETT

gem. Art. 23 Abs. 9 ECSP-VO<sup>1</sup>

Die FOX ON Energy 9 GmbH & Co. KG, Große Elbstr. 61, D- 22767 Hamburg, Amtsgericht Hamburg HRA 131566 (nachfolgend **Projektträger**) erklärt im Hinblick auf die im Anlagebasisinformationsblatt (*Key Investor Information Sheet – KIIS*) zum Schwarmfinanzierungsprojekt **Solarpark Eyendorf Bestand** mit der Angebotskennung: 894500FTJRSMW2DU349 - EVDI1150 was folgt:

Der Projektträger erklärt, dass die im KIIS enthaltenen Informationen richtig und aktuell sind und weder Informationen, welche Anleger bei ihrer Abwägung einer Finanzierung des durch das KIIS beschriebenen Schwarmfinanzierungsprojekts unterstützen, ausgelassen worden sind, noch irreführende oder unrichtige Informationen im KIIS genannt worden sind.

Hamburg, den

DocuSigned by:  
  
CAA14DF67A6E412

FOX ON Energy 9 GmbH & Co. KG,  
vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin,  
die FOX ON Energy Verwaltungs GmbH,  
diese wiederum vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer  
Herrn Tobias Aulich

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937.